



EINBEZIEHUNGS- BZW. ERGÄNZUNGSSATZUNG ORTSTEIL **Oberiglbach Ost** nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

VEREINFACHTES VERFAHREN

GEMÄSS § 34 ABS. 6 SATZ 1 I. V. M. § 13 ABS. 2 SATZ 1 NR. 2 und NR. 3 BAUGB

- Verfahren -

Endfassung v. 05.10.2017

1. Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Verkehrsschuss des Marktes Ortenburg hat in der Sitzung vom 25.4.2017 die Aufstellung der Satzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs i. d. F. vom 05.10.2017 erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 08.12.2017.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am 26.10.2017.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 08.12.2017.

4. Satzungsbeschluss

Der Bau- und Verkehrsausschuss des Marktes Ortenburg hat mit Beschluss vom 16.01.2018 die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Oberiglbach Ost i. d. F. vom 05.10.2017 gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Ortenburg, den.....

(Siegel)

Stefan Lang
Erster Bürgermeister

5. Ausfertigung

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ortenburg, den.....

(Siegel)

Stefan Lang
Erster Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht (Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln).

Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ortenburg, den

(Siegel)

Stefan Lang
Erster Bürgermeister

EINBEZIEHUNGS- BZW. ERGÄNZUNGSSATZUNG ORTSTEIL **Oberiglbach Ost**

Übersicht der Unterlagen zur vorliegenden Satzung

| | |
|---|-----------------------------|
| 1. Satzungstext mit Verfahrensvermerken und dieser Übersicht | zusammen 6 Seiten |
| 2. Karte zur Satzung M 1:1000 | 1 Seite (DinA3)= Seite 7 |
| 3. Begründung | 2 Seiten = Seite 8 bis 9 |
| 4. Anlagen | |
| Anlage 0: Auszug a. d. Flächennutzungsplan | 1 Seite = Seite 10 |
| Anlage 1: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung | 9 Seiten = Seiten 11 bis 19 |
| Anlage 1 K: Karte zur Anwendung der Eingriffsregelung | 1 Seite (DinA3)= Seite 20 |
| Anlage 2: Pflanzenliste zu geeigneten/ empfohlenen Gehölzen | 2 Seiten = Seiten 21 bis 22 |

EINBEZIEHUNGS- BZW. ERGÄNZUNGSSATZUNG ORTSTEIL **Oberiglbach Ost**

Präambel:

Der Markt Ortenburg erlässt gem. § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, FNA 213-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, FNA 213-1-2), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung zur

Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Oberiglbach Ost“

wird gemäß der im Lageplan Maßstab 1:1000 (Bezeichnung „Karte/ Lageplan zur Satzung mit planlichen Festsetzungen“) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkungen

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den textlichen und planlichen Festsetzungen dieser Satzung, im Übrigen nach § 34 BauGB.

Soweit für den gemäß § 1 festgelegten Bereich nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Bestimmungen über die Zulässigkeit

1. Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl: Maximale GRZ 0,30

Wandhöhe: Maximal 7,00 m. Die Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche (Urgelände) als unterer Bezugspunkt, bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

2. Die planlichen Festsetzungen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan („Karte/Lageplan zur Satzung mit planlichen Festsetzungen“).
3. Gebäudetypen (mögliche Geschosse bei Wohngebäuden)
Zulässig sind
bei Geländeneigungen von weniger als 1,50 m (Höhenunterschied auf Haustiefe in der Falllinie des Hanges gemessen): Erdgeschoss und Obergeschoss (E + OG) oder Erdgeschoss und Dachgeschoss (E + DG),
bei Geländeneigungen von 1,50 m und mehr (Höhenunterschied auf Haustiefe in der Falllinie des Hanges gemessen): Untergeschoss und Erdgeschoss (UG + EG).
Das Ur- und Fertiggelände ist vom Planfertiger bei der Bauvorlage, maßstäblich im Schnitt, bezogen auf die Oberkante der Zufahrtsstraße, darzustellen.
4. Gestaltung der Gebäude
Dachform: Gleichseitig geneigte Dachflächen als Satteldach
Dachneigung: 15 – 38°
5. Erschließung

5.1 Verkehrsflächen

Der Geltungsbereich der Satzung wird über den vorhandenen öffentlichen Weg Flurnummer 1442 und den privaten Weg auf Flurnr. 1449 Gemarkung Iglbach straßenmäßig erschlossen. Diese sind wiederum an das weitere öffentliche Straßennetz angebunden.

5.2 Abwasserentsorgung

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Abwasseranlage des Marktes Ortenburg und ist abwassertechnisch im Trennsystem erschlossen. Der Planungsbereich ist an die zentrale Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Der Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitungen bis zum bestehenden öffentlichen Netz ist vom privaten Bauherrn zu tragen.

Die Ableitung des auf den künftigen Baugrundstücken anfallenden Regen- bzw. Oberflächenwassers hat unter Vorschaltung einer Rückhaltezisterne -mit einem Mindestvolumen von 10 m³ und einem definierten bzw. gedrosselten Auslauf von max. 2 l/sec. - zu erfolgen in den vorhandenen RW-Kanal.

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, sind folgende Maßnahmen durch die Bauwilligen vorzusehen:

- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Ausbildung privater Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen
- Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (siehe oben)
- Soweit möglich breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers
- Möglichst naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen (Mulden und Rigolen usw.)
- Sammlung und Wiederverwertung (Zisterne, Regenwassernutzung)

Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die vorgenannten Materialien bei Dachdeckungen zu vermeiden bzw. dürfen solche Dachflächen über 50 m² nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

5.3 Wasserversorgung

Der Planungsbereich ist an die zentrale Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglbach anzuschließen. Der Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitungen ist vom privaten Bauherrn zu tragen. Eine ordnungsgemäße Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist damit sichergestellt. Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Wasser entsprechend § 5 Wasserhaushaltsgesetz wird auf die technischen Möglichkeiten hingewiesen. Ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung wird durch wassersparende Technologien (u. a. Wasserspararmaturen, Spartaste für WC-Spülkästen) erreicht.

5.4 Energieversorgung, Strom, Telekommunikation

Die Strom- und Telekommunikationsversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Anlagen gesichert werden. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Planungsbereiches im Bereich von Kabel- und Leitungstrassen sind die zuständigen Stellen der Bayernwerk AG bzw. der Telekom zu verständigen.

5.5 Abfallwirtschaft

Die Entsorgung des häuslichen Mülls und der Wertstoffe erfolgt über die ZAW Donau-Wald GmbH. Die Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) sind an der Ortsstraße Oberiglbach (Flurnr. 1376 Gemarkung Iglbach) oder an der Kreisstraße PA 18 (Flurnr. 1234 Gemarkung Iglbach) bereitzustellen.

6. Immissionsschutz

Durch die ortsübliche Bewirtschaftung der an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen könnten gelegentlich Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen auftreten, die nicht vermeidbar sind. Diese Belastungen sind insofern als ortsüblich und zumutbar einzustufen und hinzunehmen.

7. Maßnahmen zur Grünordnung, Eingriffsminimierung und zum Ausgleich

7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der erforderliche Ausgleich (vgl. dazu weitere Ausführungen in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Anlage 1 mit Karte Anlage 1K) ist entsprechend Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geplant über die Ökokontoflächen des Landkreises Passau. Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt entsprechend Bilanzierung 359 m². Dazu ist von Seiten der späteren Nutznießer (entsprechend der Regelung mit Markt Ortenburg)= Ausgleichsflächennehmer ein entsprechender Vertrag mit der Grundstücksgesellschaft mbH der Sparkasse Passau, dem Landschaftspflegeverband Passau e.V., beide Passau mit Festlegung für diese Satzungserweiterung zu schließen, die der Unteren Naturschutzbehörde und dem Bauamt in Kopie zugeleitet wird. Mit Zahlung des entsprechenden Betrags (= Ablöse) ist dem Ausgleichserfordernis Rechnung getragen.

7.2 Pflanzgebot nach §178 BauGB (Mindestbepflanzung)

Auf den nicht überbauten Flächen des Planungsbereiches sind spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude an geeigneter Stelle je 300 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum und 5 Sträucher zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Von den geforderten Baumpflanzungen ist mindestens ein Baum als Hochstamm im Vorgarten zu pflanzen. Die Strauchpflanzungen sollen schwerpunktmäßig nach Norden/Westen hin (zum Abschluss des Gartens gegenüber der bleibenden Wiese) erfolgen. Für die Fertigstellung der Bepflanzung wird eine Frist von 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes eingeräumt. Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten. Die gesetzlichen Grenzabstände gem. Art. 47 und 48 AGBGB sind einzuhalten. Es sind nur heimische und dörfliche Ziergehölze zugelassen (vgl. dazu auch weitere Ausführungen und Empfehlungen in Anlage 2:Empfohlene Gehölze).

7.3 Erhaltungsgebot § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Der Bestand an einheimischen Laubgehölzen und Obstbäumen ist soweit möglich zu erhalten, bei einer möglichen Entfernung einzelner Gehölze ist dafür allerdings eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.

7.4 Bodenversiegelung

Die Ausdehnung befestigter Flächen (private Zufahrt, Stellplätze, sonstige Belagsflächen für Wege, Terrassen) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Befestigung der Zufahrten und Pkw-Stellplätze ist zwingend wasserdurchlässig (z. B. Pflaster mit breiter Fuge, wassergebundene Decken usw.) auszuführen.

8. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB bestimmt, dass für die sogenannten Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzungen die §§ 1 a Abs. 2 und 3 und 9 Abs. 1 a BauGB entsprechend anzuwenden sind.

Aufgrund der bisherigen Nutzung der baulichen Erweiterungsfläche im Plangebiet als Extensivgrünland und dessen Prägung durch den angrenzenden, tw. bereits baulich genutzten Bereich ist es als Fläche mit mittlerer Bedeutung (bezüglich Arten- u. Lebensräumen; Kategorie II) einzustufen. Bei der geplanten Nutzung ist der Versiegelungsgrad als gering (Typ B) zu werten. Es ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf nach Typ B Kategorie II in der Faktorenspanne von 0,5 -0,8 hier bei Faktor 0,5 bei einer zu wertenden Eingriffsfläche von ca. 718 m² Fläche mit neuem Baurecht) von 359 m².

Neben den Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Geltungsbereich ist dazu jeweils die Bereitstellung einer entsprechenden Ausgleichsfläche erforderlich, die hierfür in fachlicher Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über die Ökokontofläche des Landkreises Passau durch entsprechende Zahlung abgegolten werden soll. Vergleiche dazu weitere Ausführungen in der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Anlage: 1 und textliche Festsetzung unter 9.1

9. Umweltbericht

Von einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 34 Abs. 6 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortenburg, den

(Siegel)

Stefan Lang
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Der Satzungsbeschluss wurde am durch Anschlag an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung wurde ab diesem Zeitpunkt im *Verwaltungsgebäude Unteriglbach, Zimmer Nr. 1 (Bauamt)*, während der allgemeinen Dienststunden, zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Bekanntmachung wurde am angeheftet und wird am wieder abgenommen.

Ortenburg, den

(Siegel)

Stefan Lang
Erster Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

Anlass, Ziel und Zweck der Planung sowie deren Auswirkungen

Im Gemeindegebiet des Marktes Ortenburg besteht derzeit eine große Nachfrage an Wohnbaugrundstücken zur Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern. Bei den Bauwilligen handelt es sich insbesondere um junge Personen die aus der Gemeinde stammen bzw. hier ortsansässig sind. Der Markt Ortenburg beabsichtigt zur Deckung des Bedarfes die Ausweisung von ergänzenden Bauflächen auch in den kleineren Ortsteilen in geringem Umfang, um insbesondere auch jungen Leuten den Verbleib im Ort zu ermöglichen.

Der Bau- und Verkehrsausschuss des Marktes Ortenburg hat deshalb beschlossen, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberiglbach- Ost durch Einbeziehungssatzung im nördlichen Randbereich geringfügig zu erweitern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung zu schaffen.

Die Gemeinde kann durch Satzung die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festlegen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den vorhandenen bebauten Ortsrand des Ortsteiles Oberiglbach an und ist von diesem geprägt. Die vorliegende Planung nimmt die Grenze des Geltungsbereiches der bestehenden Satzung auf und rundet den bestehenden Ortsrand ab.

Die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Der Bereich ist zum größeren Teil bereits bebaut und soll noch geringfügig nach außen erweitert werden in Verbindung mit dem Bestand.

Der Bereich ist durch die bestehenden heimische Hecke im Norden/ Westen bzw. die Obstwiese im Osten außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung bereits gut eingerahmt.

Die neu zur Bebauung mit aufgenommene Fläche am nördlichen Rand ist bisher extensiv landwirtschaftlich genutzt, hiervon wird ein kleiner Teil für die bauliche Erweiterung beansprucht um die Bebauung abzurunden im Sinne einer Hofsituation. Die restliche Fläche von Flurnr. 1449 bleibt weiterhin landwirtschaftlich als Extensivwiese genutzt. Der Ausgleich wird über die Ökokontofläche des Landkreises Passau geschaffen, so dass hierfür auch keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden.

Die Erschließung kann durch entsprechende Anschlüsse an die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden. Eventuell noch fehlende Anschlüsse sind im Benehmen mit den Versorgungsträgern fachgerecht herzustellen. Die Löschwasserversorgung wird durch das bestehende Leitungsnetz und den in räumlicher Nähe (in der 300 m Zone) befindlichen Löschwasserbehälter sichergestellt.

Eine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben wird durch die Satzung nicht vorbereitet oder begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter. Bei der einzubeziehenden, im Rahmen der Eingriffsregelung zu bilanzierenden Fläche handelt es sich um extensiv genutztes Grünland, das aus naturschutzfachlicher Sicht mittlere Bedeutung aufweist. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (vgl. eigene Abhandlung Anlage 1) wurde im Rahmen der Satzung angewendet, der erforderliche Ausgleich ist mit der Satzung eingeplant über die Ökokontofläche des Landkreises Passau.

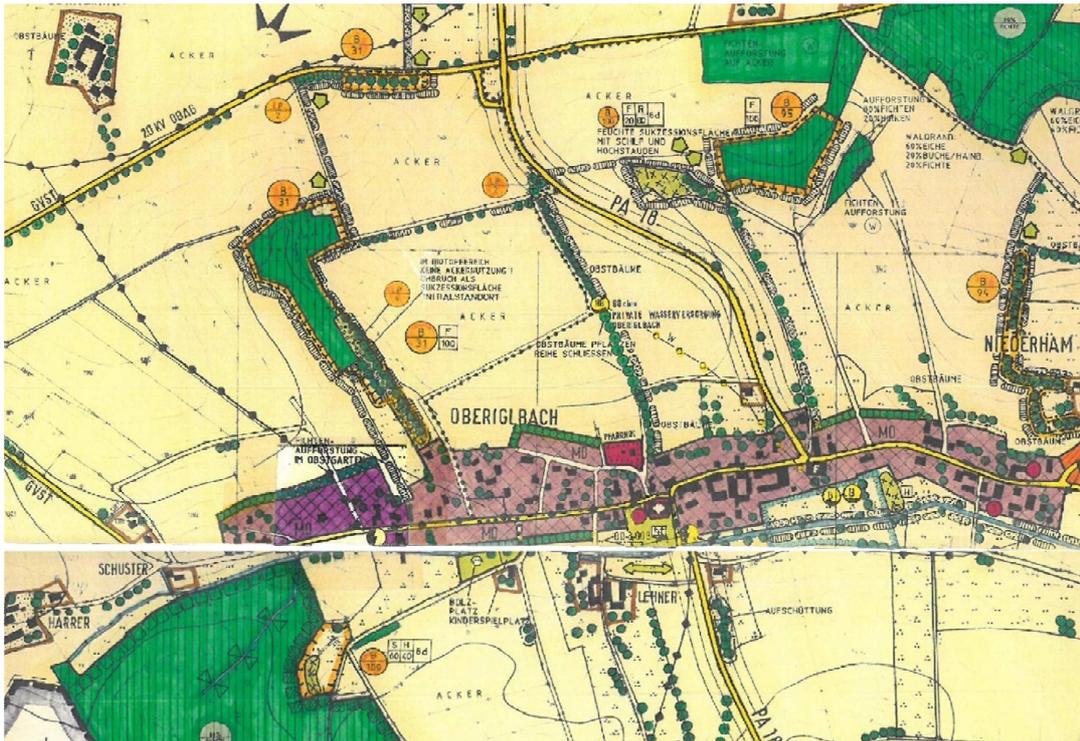
Im Rahmen der Planung wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Von einer Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Gebilligt mit Beschluss vom

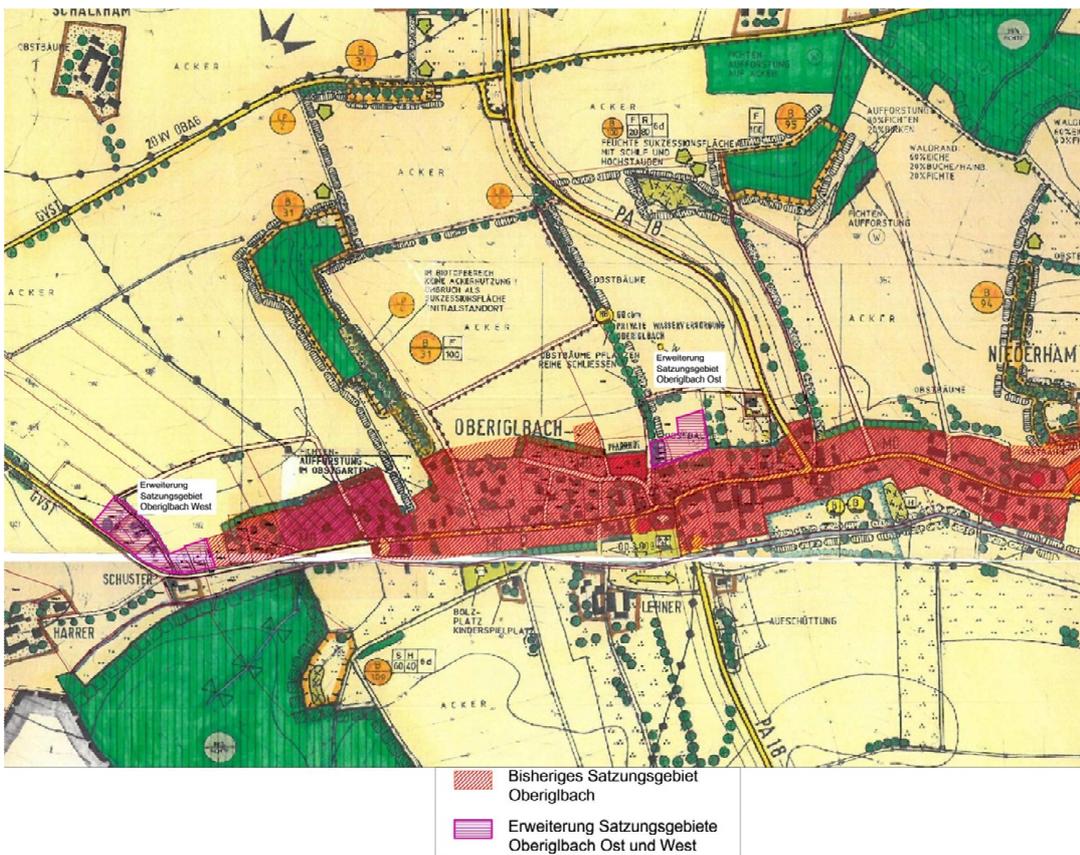
Ortenburg,

Stefan Lang, Erster Bürgermeister

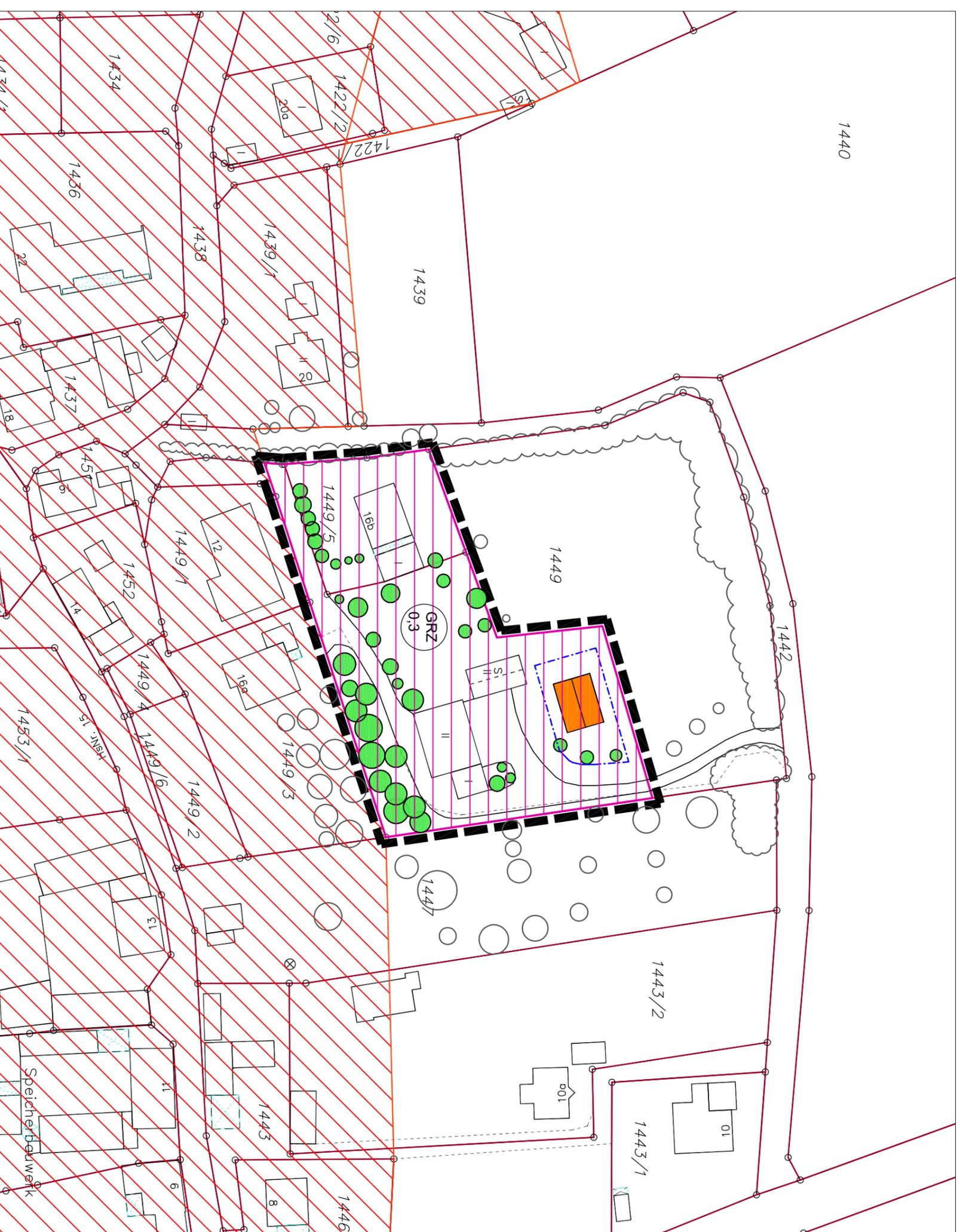
Anlage 0: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Ortenburg (unmaßstäblich eingefügt)



und Auszug mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der bisherigen Satzungsgebiet und der gepl. vorliegenden Satzung „Oberiglbach Ost“ bzw. nachrichtlich auch der gepl. Satzung „Oberiglbach West“



Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung "Oberiglbach Ost" Markt Ortenburg



Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung "Oberiglbach Ost" Markt Ortenburg

PLANL. FESTSETZUNGEN

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1 Grundflächenzahl GRZ = 0,30
 - 1.2 Gebäude (Beispiel/Vorschlag)
2. BAUWEISE, BAUGRENZEN
 - 1.2 Gebäude (Beispiel/Vorschlag)
 - 2.1 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3. SONSTIGE FESTSETZUNGEN/ PLANZEICHEN
 - 3.1 Geltungsbereich der Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 3.2 Geltungsbereich der bisher. Satzung Oberiglbach (nachrichtlich im Anschluss)
 - 3.3 Ca. vorh. Wege
4. GRÜNDORNUNG/ GRÜN- UND AUSGLEICHSFLÄCHEN
 - 4.1 Gehölzbestand im Geltungsbereich -heimische Gehölze und Obstbäume möglichst erhalten bzw. ggfs. durch geeignete Neu- bzw. Ersatzpflanzungen ersetzen
 - 4.2 Ca. Gehölzbestand nachrichtlich außerhalb

Markt Ortenburg,
Landkreis Passau

Karte/ Lageplan zur Satzung m. planlichen Festsetzungen
M 1 : 1000
05.10.2017

Satzung Oberiglbach Ost Fassung des Satzungsbeschlusses vom 16.01.2018 S. 7 von insg. 22 (inkl. Anlagen)

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggenfelder Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013; Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

BEGRÜNDUNG

Anlass, Ziel und Zweck der Planung sowie deren Auswirkungen

Im Gemeindegebiet des Marktes Ortenburg besteht derzeit eine große Nachfrage an Wohnbaugrundstücken zur Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern. Bei den Bauwilligen handelt es sich insbesondere um junge Personen die aus der Gemeinde stammen bzw. hier ortsansässig sind. Der Markt Ortenburg beabsichtigt zur Deckung des Bedarfes die Ausweisung von ergänzenden Bauflächen auch in den kleineren Ortsteilen in geringem Umfang, um insbesondere auch jungen Leuten den Verbleib im Ort zu ermöglichen.

Der Bau- und Verkehrsausschuss des Marktes Ortenburg hat deshalb beschlossen, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberiglbach- Ost durch Einbeziehungssatzung im nördlichen Randbereich geringfügig zu erweitern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung zu schaffen.

Die Gemeinde kann durch Satzung die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festlegen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den vorhandenen bebauten Ortsrand des Ortsteiles Oberiglbach an und ist von diesem geprägt. Die vorliegende Planung nimmt die Grenze des Geltungsbereiches der bestehenden Satzung auf und rundet den bestehenden Ortsrand ab.

Die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Der Bereich ist zum größeren Teil bereits bebaut und soll noch geringfügig nach außen erweitert werden in Verbindung mit dem Bestand.

Der Bereich ist durch die bestehenden heimische Hecke im Norden/ Westen bzw. die Obstwiese im Osten außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung bereits gut eingerahmt.

Die neu zur Bebauung mit aufgenommene Fläche am nördlichen Rand ist bisher extensiv landwirtschaftlich genutzt, hiervon wird ein kleiner Teil für die bauliche Erweiterung beansprucht um die Bebauung abzurunden im Sinne einer Hofsituation. Die restliche Fläche von Flurnr. 1449 bleibt weiterhin landwirtschaftlich als Extensivwiese genutzt. Der Ausgleich wird über die Ökokontofläche des Landkreises Passau geschaffen, so dass hierfür auch keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden.

Die Erschließung kann durch entsprechende Anschlüsse an die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden. Eventuell noch fehlende Anschlüsse sind im Benehmen mit den Versorgungsträgern fachgerecht herzustellen. Die Löschwasserversorgung wird durch das bestehende Leitungsnetz und den in räumlicher Nähe (in der 300 m Zone) befindlichen Löschwasserbehälter sichergestellt.

Eine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben wird durch die Satzung nicht vorbereitet oder begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter. Bei der einzubeziehenden, im Rahmen der Eingriffsregelung zu bilanzierenden Fläche handelt es sich um extensiv genutztes Grünland, das aus naturschutzfachlicher Sicht mittlere Bedeutung aufweist. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (vgl. eigene Abhandlung Anlage 1) wurde im Rahmen der Satzung angewendet, der erforderliche Ausgleich ist mit der Satzung eingeplant über die Ökokontofläche des Landkreises Passau.

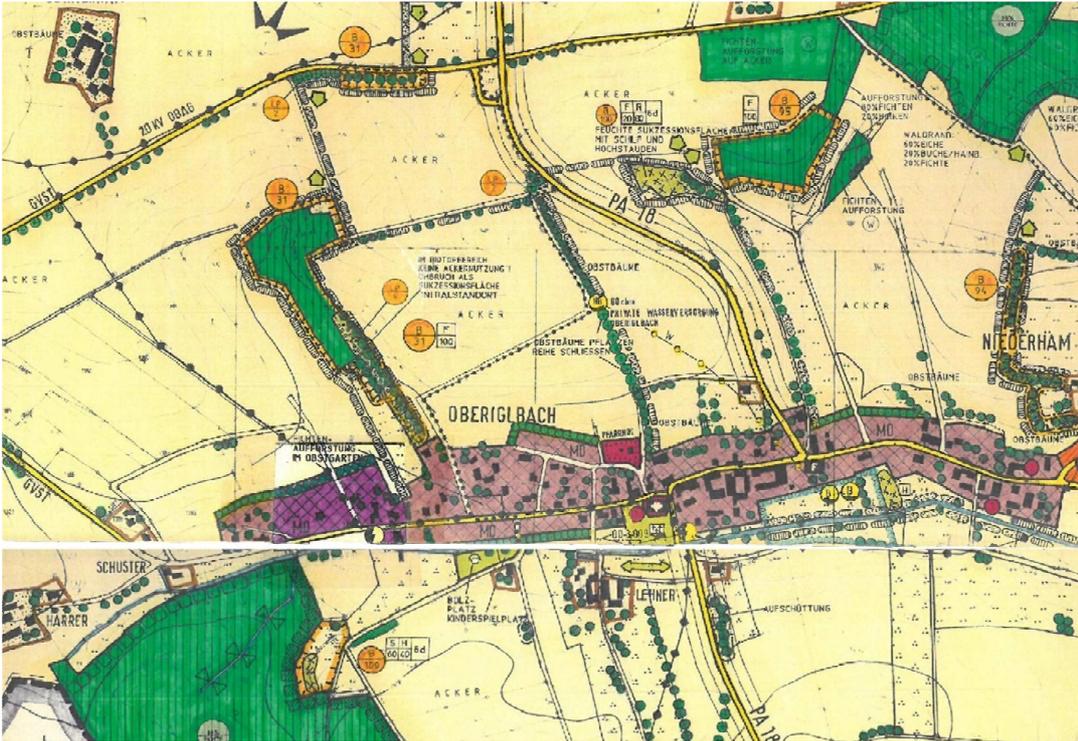
Im Rahmen der Planung wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Von einer Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Gebilligt mit Beschluss vom

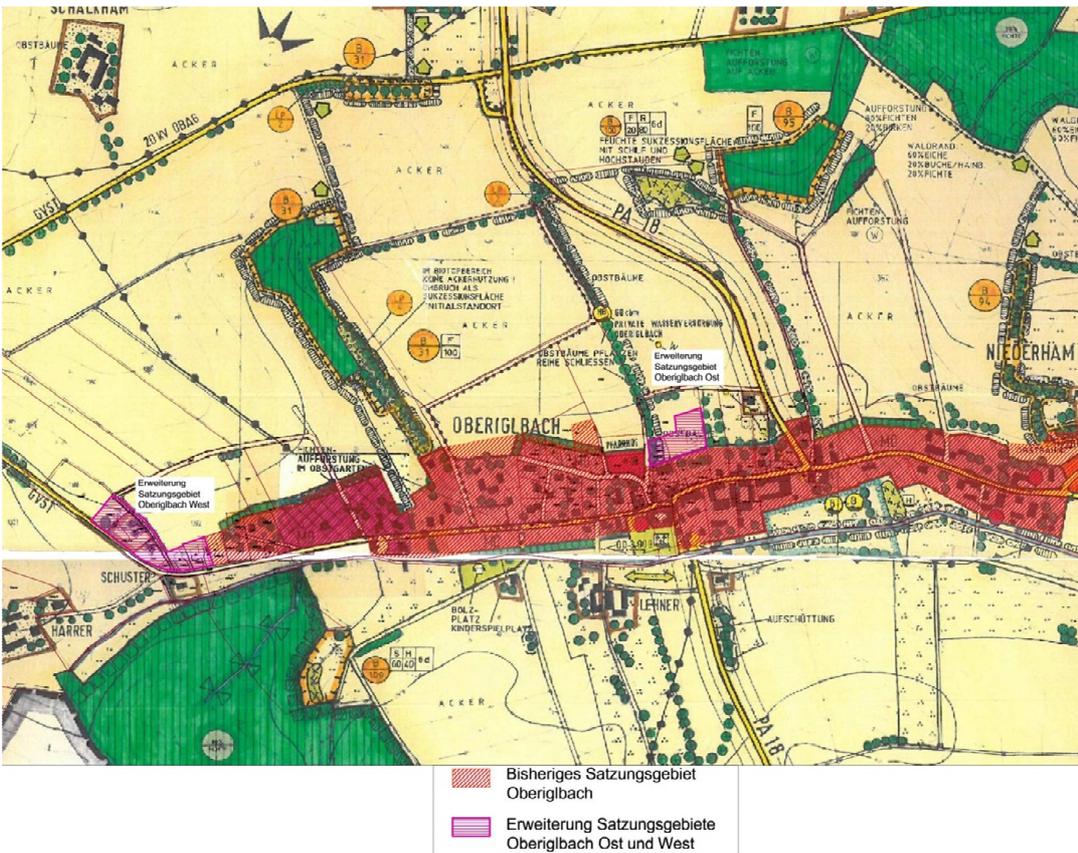
Ortenburg,

Stefan Lang, Erster Bürgermeister

Anlage 0: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Ortenburg (unmaßstäblich eingefügt)



und Auszug mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der bisherigen Satzungsgebiet und der gepl. vorliegenden Satzung „Oberiglbach Ost“ bzw. nachrichtlich auch der gepl. Satzung „Oberiglbach West“



Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Anlage 1 zur Satzung

PROJEKT: Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für den Bereich „Oberiglbach Ost“, Markt Ortenburg

Kurzbeschreibung: Die Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung Oberiglbach Ost beinhaltet neben bereits tw. bebauten Grundstücken nördlich des bisher. Satzungsgebiets einen kleinflächigen, zur ergänzenden Bebauung eingeplanten Bereich am nordöstlichen Rand von Oberiglbach im Markt Ortenburg.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst ca. 0,46 ha, in dem sich bereits 2 Anwesen mit Erschließungsflächen befinden. Es werden insgesamt ca. 718 m² für eine weitere neue Bebauung (mit Freifläche) neu beansprucht.

Ergebnis Es ergibt sich ein **Kompensationsbedarf von 359 m²** bei **Typ B Kategorie II und Faktor 0,5** ausgehend von einer zu wertenden **Eingriffsfläche von 718 m²** (Teilfläche von Flurnr. 1449 Gemarkung Iglbach).

Es ergibt sich für ca. 718 m² zu wertende Eingriffsfläche (auf Teilfläche von Flurnr. 1449 Gemarkung Iglbach) bei Faktor von 0,5 entsprechend Typ B Kategorie II ausgehend von der bisher. Nutzung als Extensivwiese hier ein Ausgleichsflächenbedarf von 359 m². Die sonstigen Flächen im Geltungsbereich müssen aufgrund der Ausgangssituation mit der bereits bestehenden Bebauung nicht bilanziert werden. Vgl. auch Karte (Anlage 1 K)

Neben den Maßnahmen zur Eingriffsminimierung direkt in Verbindung mit den geplanten Baumaßnahmen ist dazu jeweils die Bereitstellung einer entsprechenden Ausgleichsfläche erforderlich. Diese ist geplant über die Ökokontofläche des Landkreises Passau

Der Anerkennungsfaktor beträgt hierfür 1,0.
Demnach sind 359 m² durch den Nutznießer von der Ökokontofläche des Landkreises Passau abzulösen.

Inhalte Bewertung der Schutzgüter und Vegetationstypen,
Einordnung in **Bestandskategorien**
Ermittlung der Eingriffsschwere
Festlegung der **Kompensationsfaktoren** unter Berücksichtigung der Planungsqualität
Auswahl geeigneter und naturschutzfachlich sinnvoller **Ausgleichsmaßnahmen**

Ausgleichsbilanzierung nach Leitfaden ‚Eingriffsregelung in der Bauleitplanung‘
BayStMLU München Januar 2003

aufgestellt 05.10.2017

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32; 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zur Einbeziehungssatzung „Oberiglbach Ost“, Markt Ortenburg

- entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 99/ Jan. 2003

Der Regelablauf der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gestaltet sich folgendermaßen (vgl. Abb. 1 in Leitfaden):

- I. Prüfung, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt
- II. Bestimmung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Qualität des betroffenen Landschaftsbildes und der Auswirkungen der geplanten Vorhaben
 - Bestandserfassung, -bewertung
 - Darstellung möglicher Auswirkungen
- III. Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben
- IV. Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs
- V. Auswahl geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
- VI. Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen
- VII. Darstellung oder Festsetzung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich, ggf. mit Zuordnung

I. Prüfung auf Ausgleichspflicht

Eine vereinfachte Vorgehensweise ist - da kein Grünordnungsplan mit differenzierten Festsetzungen aufgestellt wird- nicht möglich, eine Behandlung im sogenannten Regelverfahren ist erforderlich.

II. Bewertung der Schutzgüter

Es wurde hier zur Darstellung eine Tabellenform gewählt. Bei den betroffenen Flächen des Ortsteils Oberiglbach im Bereich der Satzung „Oberiglbach Ost“ handelt es sich um bereits bebaute Flächen und eine weitere Erweiterung gegenüber dem Bestand im Norden, die derzeit landwirtschaftlich als Extensivwiese genutzt wird (vgl. auch Karte Anlage zur Eingriffsregelung). Zu beurteilen ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung insbesondere die bauliche Erweiterungsfläche im nördlichen Teil im Anschluss an den Baubestand und die best. Erschließung/ Hofraum. Dieser Bereich ist als Extensivwiese genutzt mit Obstbäumen zum best. Weg.



Blick auf den Gebäudebestand im Norden zu dem die bauliche Ergänzung/ Erweiterung geplant ist



Nach Norden und Osten ist der Bereich durch bestehende Grünstrukturen Hecke bzw. Obstbaumbestand bereits gut eingegrünt und damit eingebunden in das Landschafts- und Ortsbild.

Die Einstufung erfolgte anhand der Kategorien des Leitfadens (Listen 1a bis 1c).
 Zu beurteilen/ bewerten ist insbesondere der Bereich ganz im Norden des Satzungsgebiets mit gepl. baul. Erweiterung nach Außen in die bisher unbebaute Lage;
 der größerer Teil des Satzungsgebiets ist bereits teilweise bebaut mit zugehörigen Gärten und Erschließungsflächen, diese müssen hier entsprechend Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht bilanziert/ beurteilt werden, aufgrund des Bestandes und da hier eine gewisse Ergänzung/ Nachverdichtung auch bisher schon möglich gewesen wäre

| Schutzgut | Bestand | Einstufung | Planung |
|------------|---|---|---|
| Vegetation | Zur ergänzenden Bebauung eingepl. Bereich ist bisher landwirtschaftlich als extensive Wiese genutzt weiter südlich bis zur bisher. Satzungsgebietsgrenze ist das Gebiet bereits überwiegend bebaut (Bebauung, mit Gärten und Erschließungsflächen) | mittlere Bedeutung II oben –II unten | Kartierte Biotope lt. Biotopkartierung Bayern werden nicht berührt Bauliche Erweiterung in Extensivwiese hinein wird räumlich eingegrenzt, um den größeren Teil der Extensivwiese zu erhalten Sonstige wertvolle Strukturen wie naturnahe Hecke (im nördlichen bzw. westl. Bereich des Grundstücks) und Obstwiese (östlich anschließend) werden nicht beeinträchtigt Jüngere Obstbäume am östl. Rand des Grundstücks sollen bleiben bzw. durch Neupflanzungen ersetzt werden |
| Fauna | Bereich bisher landwirtschaftlich als extensive Wiese genutzt; Anschließend naturnahe Hecken und Obstbestände damit Bedeutung für Insekten/ Vögel usw. . | mittlere Bedeutung II oben –II unten | gewisse Störung durch zusätzliche Versiegelung/ Bebauung/ Nutzung, allerdings auf abgegrenzter Teilfläche jedoch bleiben die wertvollen vorhandenen Strukturen (Hecke, größerer Teil der Extensivwiese) erhalten, so dass der Verlust an Lebensraum gering gehalten wird |
| Boden | mittlere Bonität anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs | mittlere Bedeutung II unten | Neue Versiegelung v.a. durch neues Gebäude, Erschließungsfläche/ Hofraum bereits bei Bestand vorhanden, restl. Fläche bleibt mit Dauerbewuchs |

| | | | |
|-----------------|--|---|---|
| Wasser | Wasser kann verdunsten, versickern auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche | geringe bis mittlere Bedeutung I oben bis II unten | durch Versiegelung einerseits höherer Abfluss; andererseits Reduzierung durch Maßnahmen wie Regenwassersammlung, -rückhaltung, Pufferung bzw. Versickerung und Verdunstung in Gartenfläche |
| Klima / Luft | Ortrandlage zur freien Landschaft bisher hier schon mit prägender, rahmender grüne Ortsrandzone | geringe bis mittlere Bedeutung I oben- II unten | geringfügig stärkere Aufheizung durch zusätzliche Bebauung/ Versiegelung bestehende, bleibende Grünflächen (Extensivwiese und Hecke) wirken dem gegenüber ausgleichend |
| Landschaftsbild | Ortsrandlage im Anschluss an best. Bebauung zur Landschaft hin bereits vorhandene Ortsrandzone mit naturnahen Hecken entwickelt, die auch den zur ergänzenden Bebauung vorgesehenen Bereich mit einbindet in den Bereichen, die eine bauliche Erweiterung/ Ergänzung erfahren sollen, bisher landwirtschaftliche Nutzfläche/ Wiese | geringe Bedeutung II unten | Bebauung rückt etwas weiter in die Landschaft hinaus, allerdings liegt die ergänzende Baufläche bereits innerhalb der Heckenstruktur, die hier die Ortsrandzone ausbildet, so dass dieser Bereich bereits mit eingebunden ist Neupflanzungen in Anlehnung an die best. Strukturen/ prägenden Gehölze/ Landschaftselemente der Region/ Umgebung (Hecken, Obst usw.) |

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der geplanten Maßnahme in der Regel Gebiete mit i. d. Regel (geringer bis) mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild betroffen sind.

Die möglichen Auswirkungen -siehe in Spalte Planung- zeigen, dass neben den unvermeidbaren Beeinträchtigungen v. a. durch die Versiegelung der Flächen auch positive Veränderungen durch die schutzgutorientierte Planung mit Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich auch positive Veränderungen erreicht werden können (siehe nachfolgende Aussagen unter III).

III. Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen, einschließlich grünordnerischer Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung

laut Liste 2 des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

| Schutzgut Arten und Lebensräume | |
|---|--|
| Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume, wie z. B.: Schutzgebiete und geschützte Biotope nach den Naturschutzgesetzen BayNatSchG bzw. BNatSchG, Lebensräume gefährdeter Arten (Rote – Liste – Arten) einschließlich ihrer Wanderwege, Vorkommen landkreisbedeutsamer Arten nach dem ABSP | nicht betroffen keine kartierten Biotope |
| Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung oder Stoffeinträge | nicht betroffen, restliche Extensivwiese im Norden bleibt |
| Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume, Baumgruppen usw. | (x) Keine älteren heim. Gehölze betroffen, jüngerer Obstbaumbestand soll erhalten bleiben (ggfs. durch Ersatzpflanzung) |
| Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft | x wie bisher |
| Schutzgut Wasser | |
| Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser, wie Überschwemmungsgebiet einer Fließgewässeraue, Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser – Erhalt d. Oberflächengewässer | nicht zutreffend (Höhenlage) |
| Rückhaltung des Niederschlagswassers z.B. über Versickerung, Mulden usw. | x |
| Vermeidung von Grundwasserabsenkungen infolge von Tiefbaumaßnahmen | x nicht gegeben |
| Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge | x |
| Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer | x |
| Schutzgut Boden | |
| Anpassung der Bebauung an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen | x |
| Reduzierung des Versiegelungsgrades u. Verwendung versickerungsfähiger Beläge | x |
| schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Boden | x |
| Schutz vor Erosion | (x) durch flächige Bodenbedeckung außerhalb der Bauflächen/ befest. Flächen |
| Schutzgut Klima / Luft | |
| Erhalt von Luftaustauschbahnen (Vermeidung von Barrierewirkungen)/ Erhalt kleinklimatisch wirksamer Flächen, z. B. Kaltluftentstehungsgebiete | x (hier keine Veränderung) |

| | |
|---|---|
| Reduzierung der Aufheizung durch Begrünung | (x) Mindestbegrünung, ansonsten ohnehin lockere Bebauung |
| Schutzgut Landschaftsbild | |
| Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch folgende landschaftsbildprägende Elemente auszeichnen wie: naturnahe Gewässerufer/ markante Einzelstrukturen des Reliefs (z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten); Waldränder | x Bereits Veränderung durch best. Bebauung; Bereich bereits gut eingebunden durch bestehende Begrünung (Hecke im Norden; Obstwiese weiter östlich) |
| Grünordnerische Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung | |
| Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen sowie der Wohn- und Nutzgärten | x |

x eing geplante bzw. berücksichtigte Maßnahmen bzw. Aspekte

IV. Ermittlung des Ausgleichflächenbedarfs

- 1.1 Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft lt. Liste 1 a bis 1 c
- 1.2 Ermitteln der Eingriffsschwere----- Zuordnung zu Typ + Kategorie
- 1.3 Festlegung der Kompensationsfaktoren unter Berücksichtigung der Planungsqualität

Zuordnung zu:

Typ B mit geringem Versiegelungs- bzw. Nutzungsrecht (bei GRZ unter 0,35)

bei derzeitiger Nutzung als Extensivwiese
Zugehörigkeit zu

Kategorie II (Gebiete mit mittlerer Bedeutung bezüglich Arten- u. Lebensräumen,
Landschaftsbild, Klima u. Luft)

damit **Faktorspanne zwischen 0,5 – 0,8**

Durch **Maßnahmen zur Eingriffsminimierung** (vgl. Darstellung im Abschnitt III),
v.a. geringer Flächenverbrauch für die Bebauung selbst unter Mitausnutzung der
best. versiegelten Flächen zur Erschließung in direktem Anschluss an den Bestand
unter weitgehender Schonung der extensiven Strukturen und ohne weitere Wirkung
auf das Landschaftsbild **und die Ausgangssituation** (mittlere Wertigkeit aufgrund
Extensivwiese) ist der Ausgleichflächenfaktor im unteren Bereich von Kategorie II
mit einem **Wert von 0,5** anzusetzen.

Die zu wertende Eingriffsfläche umfasst die neu für die Bebauung mit Umgriff beanspruchte Extensivwiese mit 3 Obstbaumhalbstämmen, die über den jetzigen Garten-/ Hofraumbestand hinausgeht vgl. dazu Abgrenzung in Kartenanlage zur Anwendung der Eingriffsregelung (Anlage 1K)

Es ergibt sich für ca. 718 m² zu wertende Eingriffsfläche (auf Teilfläche von Flurnr. 1449 Gemarkung Iglbach) bei Faktor von 0,5 entsprechend Typ B Kategorie II ausgehend von der bisher. Nutzung als Extensivwiese hier ein Ausgleichsflächenbedarf von 359 m².

V. Auswahl geeigneter und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich für Flächen mit neuem Baurecht ist vorgesehen über die Ökokontofläche des Landkreises Passau „blühende Wiesen im Neuburger Wald“ durch entsprechende Zahlung.

Planerisches Ziel ist den kleinflächigen Ausgleich in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als Teil einer größeren Ausgleichs- bzw. Ökokontofläche zu realisieren, da dadurch weniger Störeffekte zu verzeichnen sind und eine höhere Aufwertung erreicht werden kann, als bei kleinflächigen Maßnahmen.

Bei dieser Variante - Erbringung des Ausgleichs über die Ökokontofläche des Landkreises Passau- ist ein Anerkennungsfaktor von 1,0 gegeben.

Die Gestaltung und Pflege ist für die Ökokontofläche insgesamt bereits geregelt. Der entsprechende Nachweis zur Ausgleichsmaßnahme (Vertrag/ Zahlungsbestätigung) ist durch den Nutznießer vor dem Satzungsbeschluss zu erbringen. Dazu ist von Seiten der späteren Nutznießer (entsprechend der Regelung mit Markt Ortenburg) = Ausgleichsflächennehmer ein entsprechender Vertrag mit der Grundstücksgesellschaft mbH der Sparkasse Passau, dem Landschaftspflegeverband Passau e.V., beide Passau mit Festlegung für diese Satzungserweiterung zu schließen, die der Unteren Naturschutzbehörde und dem Bauamt in Kopie zugeleitet wird. Mit Zahlung des entsprechenden Betrags (= Ablöse) für 359 m² ist dem Ausgleichserfordernis Rechnung getragen.

Weitere Maßnahmen zur Sicherung sind bei der Abwicklung über die Ökokontofläche des Landkreises Passau dann nicht erforderlich.

VII/ VII Darstellung und Festsetzungen der Flächen

siehe weitere Ausführungen in der Einbeziehungssatzung vom 05.10.2017
mit zugehöriger Karte/ Lageplan zur Satzung

und Karte zur Bilanzierung Anlage 1K

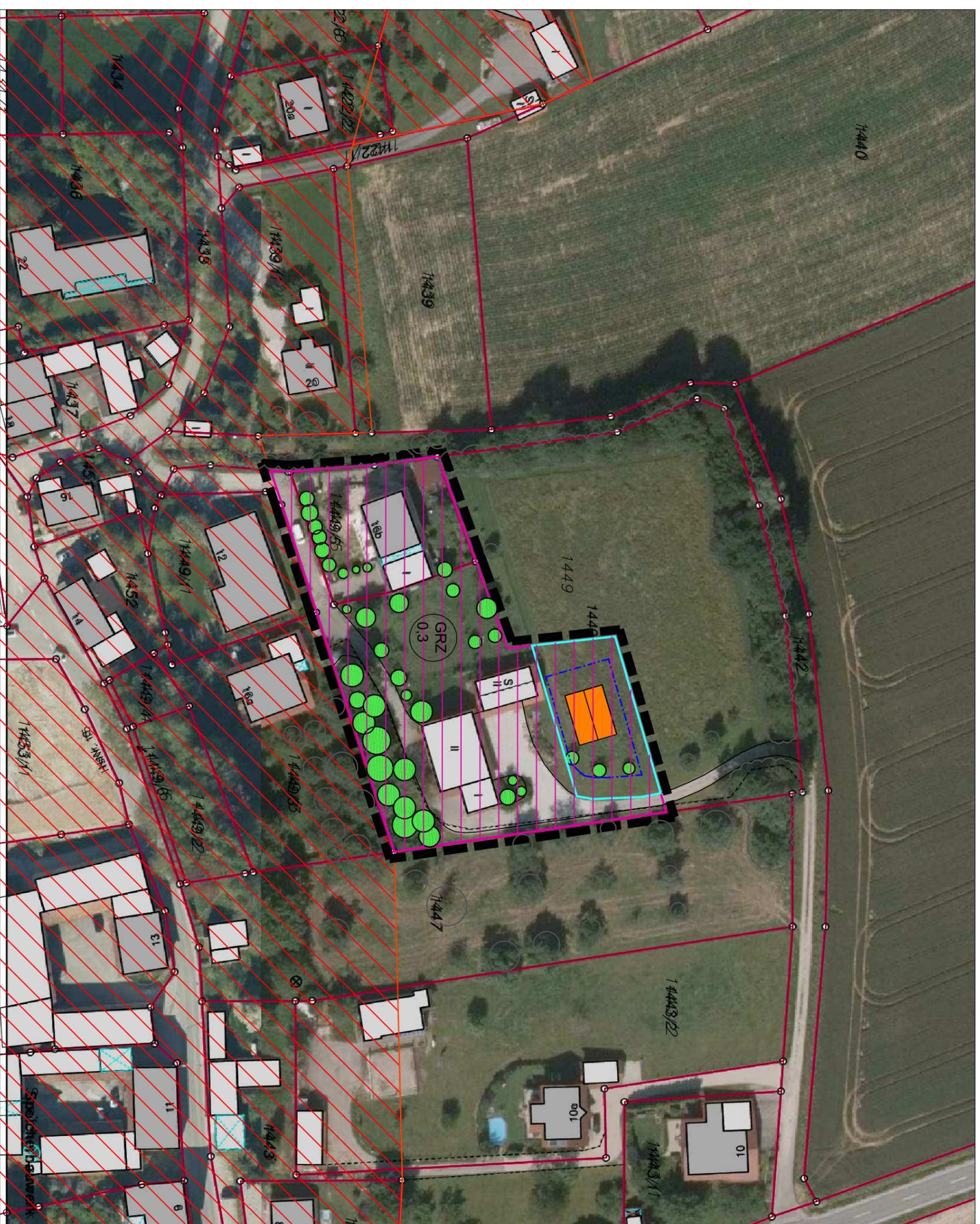
aufgestellt 05.10.2017



Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32; 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung "Oberiglbach Ost" Markt Ortenburg



Anlage 1K

Karte zur Anwendung
der Eingriffsregelung

über Luftbildkarte zur Bilanzierung
M 1: 1000 05.10.2017



Geltungsbereich der Satzung insgesamt 4610 m²
zu wertende Eingriffsfläche (über Bestand
hinaus) Flurnr. 1449 Teilfläche von 718 m²
(davon 392,5 m² durch Baugrenze umgrenzter
Bereich)

bei Typ B1 (mit Faktorenspanne 0,5-0,8):
Faktor 0,5,
somit Ausgleichserfordernis
mind.: 359 m² Anerkennungswert;

Ausgleich:
bei Abwicklung über Ökotoptfläche des
Landkreises Passau: Anerkennungswert 1,0
somit ist eine Fläche von 359 m² erforderlich,
die abzulösen ist aus der Ökotoptfläche des
Landkreises Passau

Markt Ortenburg,
Landkreis Passau

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Degendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013; Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

Satzung Oberiglbach Ost Fassung des Satzungsbeschlusses vom 16.01.2018 S.20 von insg. 22 (inkl. Anlagen)

Anlage 2 zu: Einbeziehungssatzung „Oberiglbach Ost“ Markt Ortenburg Pflanzenliste zu geeigneten / empfohlenen Gehölzen

Gehölzarten

1. Die Begrünung im Geltungsbereich ist mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern bzw. in die Region passenden Ziersträuchern durchzuführen. Insbesondere sind dazu zu verwenden und besonders geeignet:

1.1 Einzelbäume/ Großbäume (i. d. Regel heimische Laubbäume)

| | |
|---------------------|--------------|
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |

1.2 Kleinkronige Bäume

Obstbäume, ,
Hochstämme oder Halbstämme (StU mind. 8-10 cm)
in ortsüblichen möglichst robusten Sorten

außerdem heimische Laubbäume 2. Ordnung wie

| | |
|---------------------------|------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Betula pendula | Sandbirke |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia Moravica | Eßbare Eberesche |

bzw. auch Sorten und Zierobstarten (v. Malus, Pyrus, Prunus)

1.3 Heimische Sträucher

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Corylus avellana | Hasel |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Hartriegel |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Rosa canina | Hundsrose und andere Wildrosen |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Salix caprea | Salweide bzw. andere heim. Arten |

1.4 Ziersträucher

(insbesondere für Gärten/ Vorgärten geeignet ; „dörfliche Ziersträucher“)

geeignete Arten z. B.:

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| Amelanchier canadensis | Felsenbirne |
| Deutzia magnifica | Maiblumenstrauch |
| Forsythia intermedia in Sorten | Goldglöckchen |
| Philadelphus in Sorten | Pfeifenstrauch |
| Syringa vulgaris u. Veredelungen | Flieder |
| Ribes alpinum in Sorten | Zierjohannisbeere |
| Kolkwitzia amabilis | Kolkwitzie |
| Buddleia davidii in Sorten | Sommerflieder |
| Strauchrosen in Sorten | Strauchrosen |
| Viburnum in Sorten | Schneeball |
| Spiraea in Sorten | Spierstrauch |
| Buxus sempervirens | Buchs |
| Weigelia in Sorten | Weigelia |

2. Hecken

Hecken sollen möglichst als freiwachsende, abwechslungsreiche Strukturen ausgebildet werden.

Geschnittene Hecken sind nur zwischen zwei Baugrundstücken, nicht aber zur Straße hin bzw. zur Landschaft zulässig.

Es sollen vor allem heimische Arten verwendet werden, wie z.B.:
Feldahorn, Hainbuche.

Negativliste

Fremdartige Gehölze wie z.B. Blaufichte, Lebensbaum, Scheinzypresse, Blutberberitze o.ä. und bizarre Formschnittgehölze sind zur Begrünung nicht zulässig.



Planungsbüro Inge Haberl
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

